

## Stellungnahme von Green Planet Energy

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen**

Die Green Planet Energy eG ist eine von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Energiegenossenschaft mit derzeit rund 200.000 Strom- und Gas-Kund:innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren mehr als 27.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Green Planet Energy politische und wissenschaftliche Arbeit. Über die 100-prozentige Tochter Green Planet Projects werden zudem Erneuerbare-Energien-Anlagen und Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff gebaut und betrieben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Green Planet Energy die Umsetzung des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sehr. Wir möchten an dieser Stelle aber auch darauf hinweisen, dass im europäischen Rahmen immer noch an der Überarbeitung der Norm DIN EN 16325 gearbeitet wird und der Gesetzesentwurf an einigen Stellen dem Stand der Norm entgegenläuft. Eine Synchronisierung ist im Sinne eines europaweiten Handels der Herkunftsnachweise sinnvoll.

Mit dem Herkunftsnachweissystem wird eine wichtige Grundlage für die transparente Ausweisung von erneuerbaren Gas- und Wärme-/Kälteprodukten und damit für die Information für Endkund:innen geschaffen. Aus diesem Grund möchten wir aber auch die Gelegenheit nutzen auf, aus unserer Sicht wichtige, Änderungsbedarfe hinzuweisen:

### **Anforderungen an die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff**

In §4 Absatz 1 Satz 1 wird das BMWK ermächtigt zu regeln, *„unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als **aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien** erzeugt im Sinne des §3 anzusehen sind. [...] Im Falle strombasierter Gase **können hierbei inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen** gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur für solche strombasierte gasförmige Energieträger Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, **die glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden** und die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar sind; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers **nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien** verbraucht werden darf, [...]“*

Das BMWK wird demnach ermächtigt, Anforderungen für Herkunftsnachweise für Gase und Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu stellen, die über eine reine Entwertung von Strom-Herkunftsnachweisen hinausgehen. Besonders die **zeitliche Korrelation** von erneuerbarer Stromerzeugung und der Produktion von Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle, um der Anforderung gerecht zu werden, dass gasförmige Energieträger glaubhaft aus erneuerbaren Energien hergestellt werden. Herkunftsnachweise für strombasierte gasförmige Energieträger sollten nur dann ausgestellt werden, wenn das Gas in der gleichen Viertelstunde wie die genutzten erneuerbaren Strommengen produziert wurden. Mit dem gleichen Ziel der glaubhaften Erzeugung aus erneuerbaren Energien, sollten **zusätzliche Kriterien für die räumliche Korrelation** von Wasserstoff- und erneuerbarer Stromproduktion eingeführt werden. Diese Option für den nationalstaatlichen

Gesetzgeber sieht ebenfalls der Entwurf des delegierten Rechtsaktes zu §27a RED II vor. **Die Entwertung eines Strom-Herkunftsnachweis zur Produktion von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien reicht somit nicht aus**, sondern ist von weiteren Anforderungen abhängig. **Dies sollte bereits in der Verordnungsermächtigung klargestellt werden.**

**Zu begrüßen ist**, dass der vorliegende Referentenentwurf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff aus erneuerbaren Energien **die Nutzung von ungeforderten Strommengen** vorsieht. Hiermit wird sowohl der Grundsatz des Doppelvermarktungsverbot es eingehalten, aber auch gleichzeitig explizit ermöglicht, dass Strom aus EEG-Anlagen genutzt werden darf, deren EEG-Vergütungszeitraum bereits beendet ist oder der über die sonstige Direktvermarktung vermarktet wird. **Die Verbrauchertransparenz wird durch die Ausweisungspflicht** von Strom aus geförderten Anlagen **gewährleistet**.

## **Beimischung von Wasserstoff im Herkunftsnachweissystem abbilden**

Im Gesetzesentwurf wird im § 3 Absatz 6 festgelegt: „Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden“. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Gesetzestext in § 2 lediglich ein „Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger“ definiert wird und es **bislang keine Definition der Herkunftsnachweise für Wasserstoff** gibt. Es ist dementsprechend noch **zu regeln, ob und wie die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach Gasarten** (bspw. Biomethan, synthetisches Methan, Wasserstoff) zu unterteilen sind und welche Definitionen für eine mögliche Unterteilung gelten. Dabei sei insbesondere auf die Herausforderungen der Definition bei Mischgasen hingewiesen, die aus mehreren Gasarten bestehen.

In der Begründung des Gesetzes zu § 3 Absatz 6 steht zudem, dass ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis nur dann entwertet werden darf, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist. Unklar ist, ob in diesem Kontext eine physikalische oder bilanzielle Lieferung gemeint ist. Unter der Annahme, dass eine physikalische Lieferung gemeint ist, **dürfen damit bei einer Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz** und einer damit verknüpften Belieferung von Endkund:innen **keine Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden**. Dies **widerspricht dem „Book and Claim“-Prinzip** des Herkunftsnachweissystems und erschwert eine transparente Informationsweitergabe an Endkund:innen. Denn entsprechend des „Book and Claim“-Prinzips sind die Entwertungen der Herkunftsnachweise **nicht an die physikalischen Lieferungen, sondern die Liefer- und Vertragsbeziehungen zwischen Endkund:innen und Lieferanten geknüpft**. Endkund:innen werden von ihrem Energielieferanten bilanziell über das Wärmeäquivalent der entsprechenden Gasmenge beliefert. Die qualitative Belieferung obliegt dem Gasnetzbetreiber. Dies widerspricht auch nicht der grundsätzlichen Logik der Herkunftsnachweise, da deren Aufgabe in der Informationsweitergabe der Herkunft der produzierten Energie liegt.

Vor dem Hintergrund, dass es bereits Produkte für Endkund:innen mit einer Belieferung von Wasserstoff über das Gasnetz gibt und zahlreiche Wasserstoff-Projekte auf eine Einspeisung in das Gasnetz angewiesen sind, **sollte dieser Fall ebenfalls im Herkunftsnachweissystem abgebildet werden**. Insbesondere für den Markthochlauf der Wasserstoffproduktion kann eine Einspeisung in das Gasnetz wichtig sein. **Das Herkunftsnachweissystem sollte grundsätzlich alle technisch möglichen Belieferungen abdecken** und keine marktverzerrenden Mechanismen etablieren.

Zur Veranschaulichung möchten wir unser Gasprodukt als exemplarischen Anwendungsfall für einen beigemischten Wasserstoffanteil vorstellen. Die grundsätzliche Systematik ist in Abbildung 1 dargestellt. Unser Gasprodukt besteht zu unterschiedlichen Anteilen aus Wasserstoff, Biogas und

Erdgas. Der Wasserstoff wird aus Windstrom erzeugt und soll zukünftig vorrangig in den Sektoren Industrie und Mobilität eingesetzt werden. Da hier allerdings noch nicht die notwendige Mehrzahlbereitschaft und Abnahme verfügbar ist, wird der Wasserstoff an Endkund:innen im öffentlichen Gasnetz geliefert. Die Belieferung erfolgt, wie energiewirtschaftlich üblich, über Bilanzkreise. Bei den Endkund:innen wird physikalisch das Gas geliefert, das vor Ort durch den Gasnetzbetreiber bereitgestellt wird. Dennoch beziehen die Endkund:innen über die Vertragsstrukturen und Lieferbeziehungen unser Gasprodukt und unterstützen so die jeweilige Erzeugung von erneuerbarem Gas, in diesem Fall den Aufbau energiewendedenlicher Elektrolyseure.

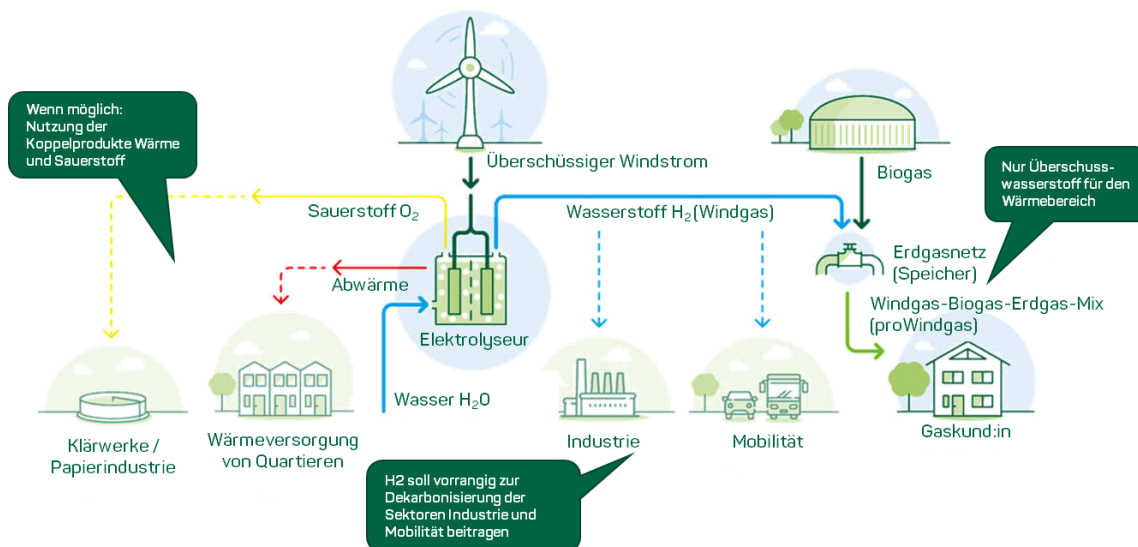


Abbildung 1: Konzept einer energiewendedenlichen Wasserstoffproduktion am Beispiel des proWindgas Tarifs

Kann für den Wasserstoffanteil kein Herkunftsnachweis entwertet werden, kann den Endkund:innen nicht transparent kommuniziert werden, welche Bestandteile für das Gasprodukt beschafft und bilanziell geliefert werden.

Werden getrennte Wasserstoff-Herkunftsnachweise etabliert, die nicht bei der Belieferung über das Gasnetz nutzbar sind, sollten die Informationen trotzdem den Endkund:innen gegenüber ausweisbar sein. So sollte **ein Herkunftsnachweis** für erneuerbare Gase bei der Einspeisung in das Gasnetz ausgestellt werden, **aus dem eindeutig hervorgeht, dass das Gas in einem Elektrolyseur hergestellt wurde und aus Wasserstoff besteht**. So kann eine Abgrenzung zu einem möglichen Wasserstoff-Herkunftsnachweis geschaffen und die Endkund:innen trotzdem transparent informiert werden.

## Dekarbonisierte Gase nicht als erneuerbare Energiequelle deklarieren

Im Gesetzentwurf unter § 4 Absatz 1 Nr. 2 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt „zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für dekarbonisierten Wasserstoff auf der Basis von Erdgas ausgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen Wasserstoff als dekarbonisierter Wasserstoff auf Basis von Erdgas im Sinne des § 3 anzusehen ist“.

Es kann sinnvoll sein, dass auch für dekarbonisierte Gase die dringend notwendigen Nachweis- und Anforderungsbedingungen im Herkunftsnachweissystem definiert werden. Die Absicht dekarbonisierte Gase als erneuerbare Gase zu deklarieren, führt aber den Sinn und Zweck der Herkunftsnachweise Transparenz zu schaffen ad absurdum. Im Gesetzestext selbst heißt es im § 3: „auf

*Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die **aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden***. Dekarbonisierte Gase basieren grundsätzlich auf fossilen Rohstoffen und diese als erneuerbar auszuweisen, widerspricht dem Anliegen des Gesetzes und sollte unbedingt unterlassen werden. **Wir empfehlen daher dringend die Streichung des Satzes im § 4 Absatz 1 Nr. 2** „und unter welchen Voraussetzungen Wasserstoff als dekarbonisierter Wasserstoff auf Basis von Erdgas im Sinne des § 3 anzusehen ist“.

Stattdessen sollte **das Herkunftssystem und auch eine zukünftige Gaskennzeichnung genutzt werden, um eine klare Abgrenzung zwischen erneuerbaren Gasen unterschiedlicher Herkünfte und dekarbonisierter Gase** zu schaffen. Dabei muss auch deutlich werden, dass dekarbonisierte Gase zwar niedrigere CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, aber auf fossilen Energien beruhen. Nur dann können Verbraucher:innen richtig informiert eine Entscheidung über den Bezug von Gasprodukten treffen.

## **Nutzung von Strommengen aus Redispatch-Maßnahmen**

In §5 Absatz 3 wird die Nutzung von gefördertem Strom gestattet, wenn der Strom „auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen von Redispatch“ verbraucht wird. Dies begrüßen wir sehr. Die Nutzung von Strom im Rahmen des Redispatch bei der Produktion von gasförmigen Energieträgern wird auch in den Begründungen zu § 3 Absatz 5, sowie § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 beschrieben. Im Gesetzestext ist die Nutzung von Strom im Rahmen von Redispatch für gasförmige Energieträger allerdings nicht explizit genannt. Eine solche explizite Nennung ist aus unserer Sicht auch im Gesetzestext wünschenswert.

## **Benennung der zuständigen Stellen**

Im Gesetzestext wird das BMWK ermächtigt die zuständigen Stellen für die Führung der Herkunftsnachweisregister zu benennen. Aus Sicht eines Marktakteurs bietet die Nennung einer zentralen zuständigen Stelle deutliche Vorteile. Insbesondere da die Herkunftsnachweissystem durch die Sektorenkopplung eng verzahnt sind, sind die Befürchtungen groß, dass eine Verteilung der Register zu aufwendigen Abstimmungsschleifen führen kann.

### **Carolin Dähling**

Stv. Bereichsleitung Politik und Kommunikation

Green Planet Energy eG

Hongkongstr. 10

20457 Hamburg

Tel.: 040 808 110-523

E-Mail: [carolin.daehling@green-planet-energy.de](mailto:carolin.daehling@green-planet-energy.de)